

Dokumentation zur Kalkulation des
Tourismusbeitrags
in Neustadt an der Weinstraße

Inhaltsverzeichnis

1. Die Änderung des Fremdenverkehrsbeitrags in den Tourismusbeitrag	3
2. Die Kalkulation des Beitragssatzes	3
2.1 Aufwands- und Deckungskalkulation	4
2.2 Ergebnis der Aufwands- und Deckungskalkulation (Hebesatz)	4
3. Der Beitragsmaßstab	5
3.1 Allgemeine Ermessensgrenzen für die Maßstabsgestaltung	5
3.2 Der Umsatzbasis-Maßstab	6
3.2.1 Der Umsatz	6
3.2.2 Der Vorteilssatz	7
- Tagesgäste und Übernachtungsgäste	7
- Primärumsätze	8
- Roh-Vorteilssätze	9
- Sekundärumsätze	9
- Tourismusquoten	10
3.2.3 Der Gewinnsatz	12

In den Anlagen:

Anlage 1	Aufwands- und Deckungskalkulation
Anlage 2	Tagesgäste in Neustadt an der Weinstraße
Anlage 3	Übernachtungsgäste in Neustadt an der Weinstraße
Anlage 4	Tagesausgaben der Gäste
Anlage 5	Ermittlung der Primärumsätze in den einzelnen Betriebssparten
Anlage 6	Ermittlung der Sekundärumsätze für die Betriebe der Gruppe F
Anlage 7	Differenzierung der (Roh-)Vorteilssätze innerhalb der Betriebssparten

1. Die Änderung des Fremdenverkehrsbeitrags in den Tourismusbeitrag

Mit der KAG-Novelle 2016 vom 22.12.2015 wurde der Fremdenverkehrsbeitrag nicht nur in Tourismusbeitrag umbenannt, sondern auch die Bedeutung des Beitrags für die kommunale Tourismusfinanzierung deutlich aufgewertet.

Die Erhebungsberechtigung ist von der bisherigen Bindung an eine staatliche Anerkennung („Prädikatisierung“ – Im Fall Neustadt an der Weinstraße war dies der Titel „Fremdenverkehrsgemeinde“) befreit worden, sodass generell in allen Gemeinden mit Aufwendungen für Tourismuseinrichtungen und -veranstaltungen ein Tourismusbeitrag erhoben werden kann.

Der Gesetzgeber hat sich darüber hinaus hinsichtlich des beitragsbegründenden Tatbestandes dem bundesweit mehrheitlichen Kreis derjenigen Länder angeschlossen, deren KAG-Vorschriften über Tourismusbeiträge anstelle des vieldeutigen Ausdrucks „erwachsen“ (etwa: gemessen am individuellen Betriebsergebnis?) die Formel „geboten werden“ enthalten. Eine Änderung des Kreises der Beitragspflichtigen liegt darin von Gesetzes wegen nicht, vielmehr dient diese Änderung vor dem Hintergrund der länderübergreifend gefestigten Rechtsprechung zu dieser Gesetzesformulierung, der Klarstellung, dass der Kreis der Beitragspflichtigen lediglich durch eine abstrakte Vorteilswirkung des örtlichen Tourismus als solchen, unabhängig von im Einzelfall mit Touristen getätigten Rechtsgeschäften, bestimmt ist und gibt den Gemeinden Anlass, die ursprünglichen Grundsätze der rheinland-pfälzischen Rechtsprechung nunmehr konsequent und systemgerecht in ihr Satzungsrecht umzusetzen und damit mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Auszug aus dem alten Gesetzestext:

§ 12

Fremdenverkehrs- und Kurbeiträge

(1) Gemeinden, die mit einer Artbezeichnung nach § 1 Abs. 1 oder 2 des Kurortgesetzes anerkannt sind, können für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, einen Fremdenverkehrsbeitrag erheben. Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

Neuer Gesetzestext:

§ 12

Tourismus- und Gästebeiträge

(1) Gemeinden können für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag erheben. Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen aufgrund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

2. Die Kalkulation des Beitragssatzes

Der Beitragssatz des Tourismusbeitrags ist, weil er gem. § 2 Abs. 1 S. 2 KAG nicht zum pflichtigen Mindestinhalt von Abgabensatzungen gehört, in den rheinland-pfälzischen Tourismusbeitragssatzungen nicht geregelt, sondern wird entweder in der Haushaltssatzung oder in einer separaten Hebesatz-Satzung ausgewiesen. Auch in der rheinland-pfälzischen Rechtsprechung findet man ihn, wohl als Folge seiner fehlenden Präsenz im Abgabensatzungsrecht, bislang nicht thematisiert. Der Umstand, dass ein extern geregelter Beitragssatz auf die Rechtswirksamkeit der Tourismusbeitrags-Satzung keinen Einfluss gelangen kann, hält ihn - wie vom Gesetzgeber beabsichtigt - de facto aus dem rechtsbehelfsüblichen Streitprogramm heraus.

Aus dem Gegenleistungscharakter des Tourismusbeitrags und insbesondere der gesetzlichen Bestimmung seiner Verwendungszwecke in § 12 Abs. 1 S. 1 KAG folgt, dass der Beitragssatz des Tourismusbeitrags dem Kostenüberschreitungsverbot unterliegt und deshalb nach konkret veranschlagtem Aufwand kalkuliert werden muss (VGH BW, Urt. V. 11.12.1997 – 2 S 3247/96 ; Urt. V. 04.12.2003 – 2 S 2669/02).

Die Kalkulation ist eine Verhältnisrechnung bei der die tatsächlich vom Rat zur Umlegung vorgesehene Aufwandssumme (sog. Deckungssumme) durch die Summe aller Messbeträge dividiert wird (OVG Lüneburg, Urt. V. 13.11.1990 – 9 K 11/89). Diese eigentliche Beitragssatz-Kalkulation ist allerdings erst der dritte und letzte Schritt, dem folgende zwei Schritte vorausgehen:

2.1. Aufwands- und Deckungskalkulation

Die Aufwandskalkulation hat je nach Zeitpunkt ihrer Erstellung entweder (bei Erstellung vor Ablauf des Erhebungsjahres) veranschlagte prognostische Zahlen oder aber (bei nachträglicher Erstellung) tatsächliche Ergebniszahlen zu enthalten.

Die Deckungskalkulation beinhaltet die Aufstellung all derjenigen Finanzmittel, die neben dem Tourismusbeitrag zur Deckung des Aufwands der Gemeinde für in § 12 Abs. 1 KAG bezeichneten Zwecke verwendet werden, d.h. die Entgelte für die Einrichtungsbenutzung und Veranstaltungsteilnahme, der Anzeigenentgelte für das örtliche Gastgeberverzeichnis, der laufenden Verkaufserlöse für Warenveräußerungen in Touristikbüros... sowie des sog. Gemeindeanteils. Ergebnis der Deckungskalkulation ist die höchstzulässige Deckungssumme (=“umlagefähiger Aufwand“).

Im Rahmen der Deckungskalkulation kommt eine besondere, in der Veröffentlichten Rechtsprechung zunehmend bedeutsame Rolle dem sog. Gemeindeanteil zu. Aufgrund allgemeiner beitragsrechtlicher Grundsätze, die auch auf das Tourismusbeitragsrecht Anwendung finden, dürfen die Gemeinden nicht den gesamte Aufwand auf die Beitragspflichtigen umlegen, sondern müssen einen Teil davon aus allgemeinen Haushaltsmitteln decken.

Der Grund dafür liegt darin, dass mit dem Tourismusbeitragspflichtigen gem. § 12 Abs. 1 S. 2 KAG nur die „besonderen“ wirtschaftlichen Vorteile umgelegt werden dürfen, während wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Vorteile eine Mitdeckung aus nicht zweckgebundenen Finanzmitteln der Gemeinde zu erfolgen hat. Die Höhe der allgemeinen wirtschaftlichen Vorteile aus dem Tourismus muss nach den örtlichen Gegebenheiten geschätzt werden (NdsOVG Ur. v. 01.02.2016 – 9 KN 277/14). Sie richtet sich danach, welche Gewinnmöglichkeiten die nicht mehr mittelbar bevorteilten Unternehmen haben.

Die - grundsätzlich erforderliche - Kalkulation ist kein Selbstzweck, sondern dient der Kontrolle, ob das Kostenüberschreitungsverbot im Ergebnis gewahrt ist, muss daher nicht zwingend vor Beginn eines jeden Erhebungsjahres neu erstellt werden, sondern lediglich im gerichtlichen Verfahren vorgelegt werden können.

Aber selbst dann darf sie bei offensichtlicher, d.h. angesichts niedrigen Deckungsgrades auf der Hand liegender Unterdeckung überschlägig ausfallen (so VG Trier, Ur. v. 02.05.2013 – 2 K 1006/12).

2.2 Ergebnis der Aufwands- und Deckungskalkulation (Hebesatz)

Aus den Ergebnissen der Jahre 2013 - 2017 wurden die Aufwendungen für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und die gegenzurechnenden Erträge (Deckungsmittel) für das Erhebungsjahr 2019 wie folgt vorkalkuliert:

Summe der Aufwendungen: abzgl.	2.187.100 EUR
Summe der Deckungsmittel:	939.806 EUR
= Tourismusbeitragsfähiger Aufwand:	1.247.294 EUR
Deckungsgrad:	42,58 %
Pflichtiger Gemeindeanteil (ca. 10%)	126.867 EUR
Umlagefähiger Aufwand:	1.120.427 EUR

Da die Umlage dieses Aufwands die Belastbarkeit der örtlichen Tourismuswirtschaft übersteigt, wird verwaltungsseitig als umzulegender Aufwand (tatsächliche Umlagesumme) vorgeschlagen:

Umzulegender Aufwand: **350.00 EUR**

Deckungsgrad (in Bezug auf die Gesamt-Aufwendungen): 16 %

Dies ergibt einen Beitrags(-hebe)-satz von:

Umzulegender Aufwand	Messbetragssumme (2017)	Tourismusbeitragsatz
350.000 EUR	/ 5.724.083 EUR	= 6,1145 %

In der Hebesatz-Satzung festgelegter Beitragssatz ab 2019:

6 %

Zur ausführlichen Aufwands- und Deckungskalkulation siehe Anlage 1

Im Folgenden wird dargelegt, wie die zur Umlegung vorgesehene Aufwandssumme auf die einzelnen Beitragspflichtigen (bzw. die entsprechenden Betriebsarten) verteilt werden und die Summe der einzelnen Messbeträge ermittelt wird.

Zur Festlegung, welche (beitragspflichtigen) Betriebsarten in der Anlage der Tourismusbeitragssatzung aufzuführen sind, wurde die Anlage zur Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes herangezogen und nach den örtlichen Gegebenheiten modifiziert.

3. Der Beitragsmaßstab

Für den Beitragsmaßstab des Tourismusbeitrages trifft das Gesetz selbst keinerlei Anordnungen. Daher hat der kommunale Satzungsgeber ein Maßstabsgestaltungsermessen, welches gesetzlich nur durch das Beitragsgerechtigkeitsprinzip aus Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichmäßigkeit der Beitragsbemessung - OVG RhPf, Ur. v. 22.09.1981 – 6 A 266/80) begrenzt ist. Dieser weit erscheinende Spielraum ist allerdings durch Rechtsprechung wie folgt eingeschränkt:

3.1 Allgemeine Ermessensgrenzen für die Maßstabsgestaltung

Der Maßstab muss den Beitragsgegenstand folgerichtig auf eine Weise zählbar machen, die der Rechtsnatur und dem spezifischen Rechtfertigungsgrund des Tourismusbeitrages entspricht. Deshalb darf er, im Unterschied zu einem Gebührenmaßstab, nicht auf das Ausmaß tatsächlicher Nutzung der kommunalen Tourismusförderung durch den einzelnen Pflichtigen abstellen (OVG RhPf, Ur. v. 24.06.1968 – 6 A 16/68). Vielmehr muss der Maßstab an Merkmale anknüpfen, die etwas über die abstrakte Nutzungsmöglichkeit des örtlichen Tourismus durch die Unternehmertätigkeit aussagen. Die Rechtsprechung drückt dies seit Jahrzehnten mit der Formel von den durch den Fremdenverkehr erhöhten Gewinn- bzw. Verdienstmöglichkeiten aus (seit OVG RhPf, Ur. v. 15.02.1971 - 6 A 18/70 - ständ RSpr., vgl. z.B. Ur. v. 27.06.2003 - 6 A 10170/03).

Diese Abstraktion gegenüber dem tatsächlich erzielten Gewinn aus dem Tourismus bringt es mit sich, dass ein Wirklichkeitsmaßstab ausscheidet und stattdessen nur ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab in Betracht kommt (OVG RhPf, Beschl. v. 05.08.2011 - 6 A 10497/11; sowie Ur. v. 24.06.1968 – 6 A 16/68).

Als nicht vorteilsgerecht scheiden deshalb folgende Maßstäbe aus:

- die Bemessung nach dem fremdenverkehrsbedingten Umsatz ohne zusätzlichen Faktor für die betriebs-typische Gewinnspanne, weil der wahrscheinliche wirtschaftliche Vorteil von den zwischen den Branchen bestehenden erheblichen Unterschieden mit geprägt wird (OVG SH, Urt. v. 23.08.2000 – 2 L 226/98); es bedarf eines Korrektivs, das in der Einführung des Reingewinnsatzes zu sehen ist, mit dessen Hilfe aus dem Umsatz der bei der Beitragsbemessung zugrunde zu legende Reingewinn bestimmt wird (OVG RhPf, Urt. v. 12.11.1986 – 10 C 51/85);
- die Bemessung nach dem fremdenverkehrsbedingten, vom jeweiligen Pflichtigen konkret erzielten Gewinn, weil dieser kein Maß für den abstrakt gebotenen Vorteil, insbesondere keines für die Gewinn-„Möglichkeit“ i. S. d. Tourismusbeitrags-spezifischen Vorteilsdefinition darstellt.

3.2 Der Umsatzbasis-Maßstab

Das in Rheinland-Pfalz geläufigste und von der Rechtsprechung gebilligte (OVG RhPf, Beschl. v. 05.08.2011 - 6 A 10497/11; Urt. v. 08.09.1998 - 6 A 10808/98) Fremdenverkehrsbeitrags/ Tourismusbeitrags-Maßstabssystem misst die Höhe der durch den Fremdenverkehr erwachsenden besonderen wirtschaftlichen Vorteile mit den drei Komponenten

Umsatz x Vorteilsatz x Gewinnsatz,

die miteinander multipliziert den Messbetrag in € ergeben, der mit dem prozentualen Beitragshebesatz multipliziert den Beitragsanspruch ergibt.

Im Einzelnen:

3.2.1 Der Umsatz

Der Umsatz soll als Ausgangsmaß für den Umfang der Beteiligung am Fremdenverkehr zunächst die Betriebsgröße des beitragspflichtigen Unternehmens quantifizieren (VG Schleswig, Urt. v. 06.08.2009 - 14 A 134/08).

Unter Umsatz im Sinne des Tourismusbeitrags-Maßstabs ist die Summe aller in einem Wirtschaftsjahr vereinnahmten Entgelte, abzüglich Umsatzsteuer, zu verstehen.

Diese Definition des Umsatzbegriffes knüpft an die umsatzsteuerliche Maßstabnorm § 10 UStG an, ist jedoch noch um das Merkmal der Jahressumme erweitert.

Die Satzung muss den Messzeitraum des (Jahres-)Umsatzes näher bestimmen, d.h. festlegen, ob der Umsatz des laufenden Beitragserhebungsjahres selbst oder des Vorjahres oder aber des Vorvorjahres maßgeblich sein soll.

Das Abstellen auf das Vorvorjahr ist nicht zu beanstanden (OVG RHPf, Urt. v. 08.09.1998 - 6 A 10808/98), da der Umfang der Beteiligung am Fremdenverkehr nicht zwingend nach einer erst im Erhebungsjahr anfallenden Größe gemessen werden muss; vielmehr ist der Rückgriff auf Vorvorjahresdaten durch den öffentlichen Belang der Verwaltungspraktikabilität, insbesondere der sofortigen Kontrollierbarkeit gerechtfertigt (VG Neustadt adW., Urt. v. 14.03.2011 - 4 K 1120/10)

Stellt die Satzung auf das Vor- oder Vorvorjahr ab, so müssen Ersatzregelungen für den Fall getroffen werden, dass der im Erhebungsjahr beitragspflichtige Betrieb im Messzeitraum (noch) nicht pflichtig war, z.B. weil er erst danach eröffnet wurde.

3.2.2 Der Vorteilsatz

Die zweite Maßstabskomponente misst den aus der Verbindung zum Fremdenverkehr resultierenden Teil des Umsatzes.

Hierbei sind die Anteile des Umsatzes auszuscheiden, die typischerweise entweder durch Geschäfte mit Ortsansässigen oder aber mit Ortsfremden ohne dem Tourismus unterfallende Aufenthaltsgründe erwirtschaftet werden (BayVG, Urt. v. 27.03.2003 - 4 B 98.2772).

Da der Maßstab für den Vorteil durch den Fremdenverkehr ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist, bedarf es bei dieser Maßstabskomponente notwendig einer Schätzung (OVG RhPf, Urt. v. 24.06.1968 - 6 A 16(68)).

Der erste Ansatz zur Ermittlung des Vorteilssatzes ist die örtliche Fremdenverkehrsquote, d.h. das zahlenmäßige Verhältnis zwischen touristischen und nicht touristischen Personenaufhalten im Tourismusbeitrags-Erhebungsgebiet.

Dabei ist des Näheren z.B. zu berücksichtigen, wie viele der Touristenaufenthalte auf Übernachtungen und wie viele auf Tagesausflüge entfallen (OVG RhPf., Urt. v. 29.03.2000 – 6 A 10086/00) und wie viele einpendelnde Einwohner aus mitversorgten Nachbardörfern zu den Einwohner-Aufhalten hinzukommen.

Zur Ermittlung der Tagesgäste und der mitversorgten Umland-Besucher siehe Anlage 2

(Hinweis: Die Zahlen basieren auf den Ergebnissen des Jahres 2015)

Ergebnis:	
„touristische“ Tagesgäste in Neustadt pro Jahr:	1.694.732
Besucher aus dem mitversorgten Umland pro Jahr:	228.041

Zur Ermittlung der Übernachtungsgäste siehe Anlage 3

(Hinweis: Die Zahlen basieren auf den Ergebnissen des Jahres 2015)

Ergebnis:	
Die Gesamtzahl der touristisch motivierten Übernachtungen in Neustadt an der Weinstraße beträgt	232.452
Zahl der Übernachtungen der Einwohner von Neustadt: 52.999 Einw. x 330 Tage =	17.489.670
Zahl der Übernachtungen der Umlandeinwohner im Einzugsgebiet: 34.540 Umland-Einw. x 330 Tage =	11.398.200

Im nächsten Schritt gilt es von der Nachfrageseite aus, die sich aus den örtlichen Ausgaben der Touristen ergebenden tourismusbedingten Umsätze für die einzelnen touristischen Bedarfssparten

Unterkunft
Gastronomieleistungen
Lebensmitteleinkauf
Sonstiger Einkauf
Dienstleistungen für Freizeit/ Unterhaltung
Sonstige Dienstleistungen

zu schätzen. Eine wichtige Ermittlungsquelle dafür sind Grundlagenstudien des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr (DWIF) über die Tagesausgaben von Touristen (getrennt nach Übernachtungsgästen und Tagesausflüglern) in den einzelnen Tourismusregionen Deutschlands.

Diese Tagesausgabenbeträge werden mit der örtlichen Touristenaufenthaltssumme multipliziert und ergeben so den durch den Fremdenverkehr erwachsenden Umsatz der sog. ersten touristischen Umsatzstufe (= touristischer Primärumsatz).

Tabelle über die Tagesausgaben der Gäste siehe Anlage 4

Bei der Branchen(ober)gruppe „Unterkunft“ sind die Ausgaben der Übernachtungsgäste in den DWIF-Reihen wegen des unterschiedlichen Ausgabeverhaltens nach folgenden Unterkunftsarten differenziert

- | | |
|--------------------------|---------------------------------|
| 1. Hotel: | 3. FeWo/-Häuser |
| a) Ü.-Preis-Kl. > 75 € | 4. Erholungsheim/Jugendherberge |
| b) Ü.-Preis-Kl. 50-75 € | 5. Reha-Kliniken |
| c) Ü.-Preis-Kl. < 50 € | 6. Camping (Reisemobilisten) |
| d) Gasthof | |
| 2. Pension/ Privatzimmer | |

Entsprechend der ermittelten Bettenzahl in den verschiedenen Übernachtungs- und Preiskategorien der Neustadter Beherbergungsbetriebe und Privatzimmerbetreiber wurde die Zahl der Übernachtungsgäste (232.452) prozentual verteilt:

<u>Übernachtungen</u>		232.452
<u>Gesamt Betten</u>	1.433	
1. Hotel:	Betten	Übernachtungen
a) Ü.-Preis-Kl. > 75 €	-	-
b) Ü.-Preis-Kl. 50-75 €	266	43.149
c) Ü.-Preis-Kl. < 50 €	327	53.044
d) Gasthof	20	3.244
2. Pension/ Privatzimmer	248	40.229
3. FeWo/-Häus.	450	72.996
4. Erholungsheim/JugHerb	122	19.790
5. Kliniken	-	
6. Camping (Reisemobilisten)	-	(11.996)
Summe Ü.-Gäste (ohne Reisemob.)	1.433	232.452

Die Übernachtungs-Preise gelten pro Person und Nacht

Mit den so zugeordneten Übernachtungszahlen und den vorhandenen Tagesgästepreisen (s.o.) können nun die jeweiligen Ausgaben in den Betriebssparten Unterkunft, Gastronomieleistungen, Einkauf...u.s.w. (= Primärumsätze) ermittelt werden.

Zur Ermittlung der Primärumsätze siehe Anlage 5

Setzt man die somit ermittelten (wahrscheinlichen) tourismusbedingten Obergruppen-Umsätze (Primärumsätze) zu deren entsprechenden örtlichen Gesamtumsätzen (die sich aus den gemeldeten Umsatzmitteilungen der Beitragspflichtigen ergeben) ins Verhältnis, so bilden sich obergruppenbezogene Roh-Vorteilssätze (vgl. zum Ganzen: NdsOVG, Urf. v. 13.12.2006 - 9 KN 180/04 -; VG Amsberg/NRW Urf. vom 15.12.2006 - 13 K 2577/05):

$$\text{Roh - Vorteilssatz} = \frac{\text{Gästeausgaben gesamt (Netto) der Obergruppe}}{\text{Gesamtumsätze (Netto) der entspr. Obergruppe}}$$

Die obergruppenbezogenen Roh-Vorteilssätze

	A Unterkunft	B Gastro- nomie	CA Lebensmittel- Einkauf	CB Sonstiger	D Freizeit	E Sonstiges
Ausgaben Gäste gesamt	8.618.033	17.475.011	4.192.956	19.618.971	6.227.301	4.641.153
Gesamtumsätze Je Obergruppe	9.275.787	36.108.335	124.955.984	157.014.407	9.368.441	60.218.108
Roh-Vorteils- Satz	92,9%	48,4%	3,4% (2,1%)	12,5% (11,2%)	66,5%	7,7%

(Ausgaben und Gesamtumsätze in EUR)

[Hinweis: Im Bereich „Einkauf“ wurde das Ergebnis mit und ohne den Umsatz eines großen Supermarktes ermittelt und somit ein oberer und unterer Rahmen bestimmt.]

Die ermittelten Roh-Vorteilssätze geben einen ersten Aufschluss über die Vorteilsniveau-Unterschiede der Betriebssparten (Obergruppen).

Im Klartext bedeutet der Wert z.B. für die Betriebssparte „Unterkunft“:

„Ca. 90 % der Einnahmen aller Betriebe, die zur Kategorie „Unterkunft“ zählen, resultieren aus direkten Geschäftsbeziehungen zu Touristen“.

Dieser Roh-Vorteilssatz der Betriebssparte wird dann in einem späteren Schritt für die einzelnen unterschiedlichen Betriebsarten (Hotels, Ferienwohnung, Jugendherberge...) nach weiteren Kriterien differenziert.

Die (Roh-)Vorteilssatzermittlung funktioniert nur mit den Betrieben der Betriebssparte A - E, die in einem unmittelbaren Geschäftskontakt zu Touristen stehen, da bei den Betrieben mit mittelbarem Tourismus-Vorteil (Sparte F - Handwerker, Rechtsanwälte...) nicht die entsprechenden Ausgaben der Touristen direkt ins Verhältnis gesetzt werden können.

Hier wird über eine sogenannte „Sekundärumsatz“-Ermittlung kalkuliert, welchen Anteil Ihrer tourismusbedingten (Primär-)Umsätze die Betriebe aus der Sparte A - E aufwenden müssen für Ausgaben aus den Bereichen:

- Warenlieferung und Nahrungs-/Genussmittel
- Kfz-Gewerbe
- Energie- und Wasserversorgung
- Bauwirtschaft
- Geld und Kredit
- Rechts-/ Steuer-/ Wirtschaftsberatung
- Werbewirtschaft

Dabei wird auch abgewogen zu welchem Anteil dieser Bedarf innerörtlich gedeckt wird oder werden kann.

Die Gesamtsumme aller Aufwendungen je Kostenbereich (z.B. „Bauwirtschaft“) wird dann als tourismusbedingter Umsatz dem Gesamtumsatz aller mit der Bauwirtschaft zusammenhängenden (beitragspflichtigen) Betriebe ins Verhältnis gesetzt.

$$\text{Vorteilssatz (z. B. Bauwirtschaft)} = \frac{\text{tourismusbedingte Gesamtausgaben der Betriebe aus A – E für Bau – und Unterhaltungsmaßnahmen}}{\text{Gesamtumsätze der beitragspflichtigen Baubetriebe}}$$

Zur Ermittlung der Sekundärumsätze siehe Anlage 6

Bei der Abwägung, bei welcher Betriebsart der ermittelte Roh-Vorteilssatz angewendet wird, bei welcher ein Zu- oder Abschlag erfolgt oder wo andere Entscheidungskriterien einfließen sollen, werden die zuvor ermittelten Tourismusquoten herangezogen:

Die Berechnung der Tourismusquote(n)

Berechnungsgrundlage sind die Zahlen aus dem Jahr 2015

Tourismusquote I (Gäste-Übernachtungsquote)

Gästeübernachtungen		232.059
Einwohner-Übernachtungen	52.999 x 330 Tage =	17.489.670
Gesamt Übernachtungen		17.721.729
Umland-Einwohner		34.540
Umland-Einwohner-Übernachtungen	38.319 x 330 Tage =	11.398.200

a) Gästeübernachtungen im Verhältnis zu Einwohner-Übernachtungen

$$T_{Ia} = \frac{232.059}{17.489.670} = \mathbf{1,33\%}$$

b) erweitert um zentralörtlich mitversorgte Umland-Einwohner

$$T_{Ib} = \frac{232.059}{17.489.670 + 11.398.200} = \mathbf{0,80\%}$$

Tourismusquote II (Gäste-Aufenthaltsquote)

Tagesgastaufenthalte	1.694.732
Relation der Tagesgäste-Ausgaben zu den Übernachtungsgäste-Ausgaben:	
Ø Ausgaben Übernachtungsgäste	91,73 EUR
Ø Ausgaben Tagesgäste	29,19 EUR
Wirtschaftlicher Wert der Tagesgäste-Ausgaben:	
29,19 EUR / 91,73 EUR =	31,82 %

⇒ Die Anzahl der Tagesgäste, die wirtschaftlich (d.h. anhand Ihrer Ausgaben) den Übernachtungsgästen entsprechen:

$$1.694.732 \times 31,82\% = 539.225$$

Gäste-Aufenthaltsquote = gewichtete Anzahl (Übernachtungs-)Gäste / Gesamtübernachtungen:

$$T_{II} = \frac{232.059 + 539.225}{17.721.729} = \mathbf{4,35\%}$$

Tourismusquote III,

(TourismQuote II erweitert um zentralörtl. mitversorgte Umland-Einwohner)

Umland-Einwohner (siehe Anlage 2)	34.540
Übernachtungen der Umland-Einwohner	34.540 x 330 = 11.398.200

$$T_{III} = \frac{232.059 + 539.225}{17.721.729 + 11.398.200} = \mathbf{2,65\%}$$

Zur Übersicht über die Betriebsarten mit Differenzierung der jeweiligen Roh-Vorteilssätze (unter Einbeziehung der Tourismusquoten) siehe Anlage 7

Ergebnis sind die jeweiligen betriebsart-spezifischen Vorteilssätze.

Bei der Ermittlung der Vorteilssätze ist zusätzlich zu prüfen, ob die Größe und Tourismusstruktur der Stadt Neustadt an der Weinstraße eine ortslagenbezogene Differenzierung der Vorteilssätze (sog. „Zonierung“) nahe legen oder sogar geboten ist.

Von der Zonierung auf keinen Fall betroffen sind die Betriebe der Betriebssparte F („Zulieferer“ iwS), da sie keinen direkten Touristenkontakt haben und auf die Erreichbarkeit durch Gäste der Stadt und auch durch Betriebe der Obergruppe A-E, denen sie ihre Dienstleistungen anbieten, nicht angewiesen sind.

Die Betriebssparten „Unterkunft“ (A) und „Gastronomie“ (B) sollten ebenfalls nicht in unterschiedliche Vorteilsklassen eingeteilt werden.

Beherbergungsbetriebe haben keinen geringeren touristischen Besucheranteil, weil sie in einem Ortsteil liegen. Das liegt in der Natur der Sache, bzw. daran, dass die Unterkünfte in Ortsteilen trotzdem nicht von Einheimischen genutzt werden, sich also der Anteil außertouristischer Umsätze nicht ändert.

Im Gastronomiebereich lässt sich aus der Vergangenheit sagen, dass Betriebe mit der entsprechenden Ausrichtung und Werbung auch in Ortsteilen in der Lage sind, einen Tourismusvorteil von 50% (und mehr) zu erreichen (Bsp. ehem. „Restaurant Kästel“ in Geinsheim)

Für die Betriebsarten der Sparte D „Freizeit-/ Unterhaltungsdienstleistungen“ gilt:

Viele Betriebe können oder wollen ihre Dienstleistung gerade nicht im Stadtgebiet anbieten und haben deshalb ihren Betriebssitz in den Ortsteilen (z.B. Flugplatzbetrieb, Sport- und Spieleinrichtungen, ...) oder die Lage außerhalb der Kernstadt ändert nichts am Tourismusanteil (Museen) oder der Betriebssitz spielt keine Rolle, weil die Leistung an einem anderen Ort angeboten wird (Gästeführungen, Ausflugsfahrten, Walkingkurse...).

Eine Zonierung kommt deshalb auch hier nicht in Frage.

Im Bereich EA „Gesundheitswesen und Körperpflege“ (Ärzte, Friseure, Solarium, Wellness...) werden die Betriebe i.d.R. gezielt aufgesucht und es wird nicht „im Vorübergehen“ entschieden, spontan einen Arzt aufzusuchen oder eine Wellnessanwendung zu buchen, d.h. die Betriebe in diesem Bereich sind nicht so sehr auf die Laufkundschaft angewiesen und erfahren daher auch keinen Nachteil gegenüber den Betrieben in der Innenstadt.

Eine Zonierung bei Ärzten wäre darüber hinaus auch schwierig, da sie bereits einen niedrigen Vorteilssatz von 1% haben.

Bei den „sonstigen Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil“ (EB) ist die Lage der Betriebsstätte entweder nicht von Belang (Bergungs- und Pannenhilfe, Taxiunternehmen...) oder es gibt diese Betriebsarten in den Ortsteilen nicht (Bahn-Vertriebs- und -Kundenservice-Stelle; Parkraumbewirtschaftung...).

Eine Zonierung käme also allenfalls für den Einzelhandel in Betracht (Betriebssparte C) und dort auch nur eingeschränkt.

Gar keinen Nachteil erfahren in dieser Betriebssparte z.B. die Weinbaubetriebe oder Winzer-genossenschaften, die zunehmend in den Außenbereich abwandern und gezielt von Touristen angefahren werden.

Gegenüber den großen Verbrauchermärkten (Umsatz über 1 Mio. EUR) ist den kleineren Lebensmittelläden (sog. „Tante-Emma-Läden“) bereits in der Satzung ein geringerer Vorteilssatz (3% anstatt 7%) eingeräumt.

Für die übrigen Betriebsarten aus dem Bereich „Einzelhandel“ (Bäckereien, Metzgereien, Obst, Gemüse, Reformwaren, Bekleidung, Parfümerie, Geschenkartikel, Schmuck,...) muss abgewogen werden, inwieweit hier nur Einzelfälle betroffen sind.

Die aktuelle Einzelhandelskonzeption für die Stadt Neustadt an der Weinstraße spricht von einem Umsatzanteil von rd.91%, der im Bereich Einzelhandel in der Kernstadt (Innenstadt und Weinstraßenzentrum) getätigt wird. Die Weindörfer haben diesbezüglich eine untergeordnete Bedeutung und liegen im Gesamtvolumen unter 10%.

Von einer satzungsrechtlichen Zonierungsregelung wird aus diesem Grund abgesehen, in betroffenen Einzelfällen kann eine Billigkeitsfestsetzung gem. § 163 AO vorgenommen werden.

3.2.3 Der Gewinnsatz

Die dritte Maßstabskomponente differenziert das Ergebnis der beiden ersten, d.h. den tourismusbedingten Umsatz nach der für die jeweilige Betriebsart typischen Gewinnspanne, ausgedrückt in % und daher bezeichnet als sog. „Gewinnsatz“.

Da dieser nur eine mögliche Gewinnspanne quantifiziert und diese auch nicht für den individuellen Betrieb, sondern für die Betriebsart gilt, kommt eine „Widerlegung“ des Gewinnsatzes anhand der konkreten Ertragssituation des Einzelfalles nicht in Betracht.

Rechtlich unerheblich ist daher der Einwand des jeweiligen Pflichtigen, er habe im betreffenden Bemessungsjahr keinen Gewinn, sondern einen Verlust erzielt. Insbesondere der Einwand, ein negatives Betriebsergebnis schließe einen wirtschaftlichen Vorteil aus, ändert an der objektiv vom örtlichen Tourismus gebotenen Verdienstmöglichkeit nichts; ohne diese wäre der Verlust noch höher ausgefallen (OVG Rh-Pf, Urt. v. 10.07.1978 – 6 A 77/76).

Als hauptsächliche Ermittlungsquelle für den Gewinnsatz wurde in jahrzehntelanger Praxis die jeweilige Richtsatzsammlung (für Gewerbebetriebe) der Finanzverwaltung herangezogen, die alljährlich aktualisiert auf der Webseite des Bundesfinanzministeriums veröffentlicht wird.

Bei der Rechtsprechung ist diese Ermittlungsquelle seit langem als sachgerecht akzeptiert, sie birgt aber auch Konfliktpotential.

Die Richtsatzsammlung weist zum Beispiel für einen Teil der Gewerbebezweige die Richtsätze nach Umsatzklassen differenziert aus (sog. Staffelsätze), für den übrigen Teil nicht, ohne dass hierfür rechtfertigende Gründe ersichtlich sind.

Darüber hinaus unterscheiden sich die umsatzklassenspezifischen Teil-Richtsätze des jeweiligen Gewerbebezweiges so beträchtlich in ihrer Höhe (so z.B. bis 2016 für Hotelbetriebe unterhalb von 500 Tsd. EUR Umsatz mit 9% und oberhalb nur 4% Reingewinnsatz), dass veranlagte Betriebe mit Umsatz kurz unter der Klassengrenze im Ergebnis einen mehr als doppelt so hohen Beitrag schulden würden wie diejenigen oberhalb der Klassengrenze.

Die Übernahme so gravierender Unterschiede in eine Abgabensatzung erscheint aus Gründen der Gleichheitsbehandlung sehr problematisch.

In der Tourismusbeitrags-Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße wurden die Gewinnsätze aus der Anlage der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz übernommen, da es den Gemeinden vorbehalten bleibt, die Gewinnsätze für jede Betriebsart auch in der Satzung selbst auszuweisen.

Diese dürfen auch mehrjährig unverändert verwendet werden, sofern sich nicht eine wesentliche, das Verteilungsgefüge unter den Beitragspflichtigen berührende Änderung ergibt (VGH BW, Urt. v. 06.11.2008 – 2 S 669/07).